



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0034-I.2/2014

SB: Ges. Mag. Lauritsch/  
Dr. Köbler/  
Mag. Pacher/  
E-Mail: [abti2@bmeia.gv.at](mailto:abti2@bmeia.gv.at)

Zu GZ. BMJ-Z30.059/0002-I 10/2014  
vom 4. März 2014

An: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

Kopie: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Betreff: **Begutachtung; BMJ; Bundesgesetz über die Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen mit Auslandsbezug (Auslandsunterhaltsgesetz 2014 – AUG 2014)**

Das BMeiA nimmt wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Im Hinblick auf Rz. 54 des vom BKA-VD herausgegebenen EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 darf darauf hingewiesen werden, dass in der Einleitung des Vorblatts der Titel der unionsrechtlichen Norm unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs und des Erlassdatums zu zitieren ist.

Dasselbe gilt für den Verweis zu Beginn des Allgemeinen Teils der Erläuterungen. Hierbei ist ferner die Fundstelle nach dem Muster „ABI. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben, ohne Beistrich vor der Seitenangabe (vgl. Rz. 55 EU-Addendum).

In den Erläuterungen zu § 2 AUG wird im zweiten Absatz auf die „Unterhaltsverordnung“ verwiesen. Im Sinne der Kohärenz wird angeregt, auch hier den im Erstzitat eingeführten Kurztitel „EU-Unterhaltsverordnung“ zu verwenden (vgl. Rz. 55 EU-Addendum).

Im dritten Absatz der Erläuterungen zu § 4 AUG sind bei erstmaliger Zitierung der „Brüssel I-Verordnung“ sowie der „Europäische Vollstreckungstitelverordnung“ Titel und Fundstelle der Norm anzuführen (vgl. Rz. 54 EU-Addendum) und die Änderung des Rechtsakts auszuweisen (vgl. Rz. 58 EU-Addendum).

Demnach kann die Zitierung etwa so lauten:

*„Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. Nr. L 12 vom 16.01.2001 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 566/2013 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. Nr. L 167 vom 19.06.2013 S. 29, aufgehoben mit Wirkung vom 9.1.2015 durch die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. Nr. L 351 vom 20.12.2012 S. 1“*

*„Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, ABl. Nr. L 143 vom 30.04.2004 S. 15, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1103/2008 zur Anpassung einiger Rechtsakte für die das Verfahren des Artikels 251 des Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle - Anpassung an das Regelungsverfahren mit Kontrolle - Dritter Teil, ABl. Nr. L 304 vom 14.11.2008 S. 80“*

Auch im fünften Absatz der Erläuterungen zu § 10 AUG sind bei erstmaliger Zitierung Titel und Fundstelle der Norm anzuführen (vgl. Rz. 54 EU-Addendum) und die Änderung des Rechtsakts auszuweisen (vgl. Rz. 58 EU-Addendum).

Demnach kann die Zitierung etwa so lauten:

*„Richtlinie 2003/8/EG zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen, ABl. Nr. L 26 vom 31.01.2003 S. 41, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 32 vom 07.02.2003 S. 15“*

Im vierten Absatz der Erläuterungen zu § 10 AUG wird auf die EU-Unterhaltsverordnung verwiesen. Besser wäre es, ganz konkret auf jene Norm der Verordnung zu verweisen, nach denen sich der Rechtsanwender im Anlassfall zu richten hat, vorliegend Art. 47 Abs. 2 EU-Unterhaltsverordnung. Im darauffolgenden Absatz sollte demgemäß konkret auf Art. 47 Abs. 3 EU-Unterhaltsverordnung verwiesen werden.

Zu § 1 Abs. 1 AUG: Im Hinblick auf Rz. 54 des EU-Addendums darf darauf hingewiesen werden, dass im Gesetzestext der Titel der Norm unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs und des Erlassdatums zu zitieren ist. Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben, ohne Beistrich vor der Seitenangabe (vgl. Rz. 55 EU-Addendum).

Demnach kann die Zitierung etwa so lauten:

*„Verordnung (EG) Nr. 4/2009 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, ABl. Nr. L 7 vom 10.01.2009 S. 1, (im Folgenden EU-Unterhaltsverordnung), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 1“*

Zu § 2 AUG: Die Fundstelle des Übereinkommens ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben, ohne Beistrich vor der Seitenangabe (vgl. Rz. 55 EU-Addendum): „ABl. Nr. L 192 vom 22.06.2011 S. 51“.

## In inhaltlicher Hinsicht

In den Erläuterungen zu § 1 ist von „nützlichen“ Ausführungsbestimmungen die Rede. Da Verordnungen aufgrund ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Geltung erlangen (vgl. Rz. 9 EU-Addendum), wird angeregt stattdessen auf die „Notwendigkeit“ der Ausführungsbestimmungen abzustellen, da sich eine Verpflichtung zur Erlassung innerstaatlicher Durchführungsmaßnahmen sehr wohl implizit aus dem Unionsrecht selbst ergeben kann (vgl. Rz. 14 EU-Addendum).

Zu § 3 AUG: Da Verordnungen aufgrund ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Geltung erlangen (vgl. Rz. 9 EU-Addendum), wird angeregt, die über die EU-Unterhaltsverordnung hinaus zugewiesenen Aufgaben mit den einer innerstaatlichen Umsetzung zugänglichen Abkommen zu begründen.

Zu § 6 AUG: Da die Wiederholung des Inhaltes einer Verordnung in einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift grundsätzlich unzulässig ist (vgl. Rz. 12 EU-Addendum), vorliegend aber der VO-Text (Art. 56) fast wörtlich wiedergegeben wird, wird angeregt den Bezug zu dem einer Umsetzung durch das ggstdl. innerstaatliche Durchführungsgesetz zugänglichen New Yorker Unterhaltsabkommen deutlich in den Vordergrund zu stellen, etwa durch folgende Formulierung des ersten Satzes: „§ 6 zählt, dem Art. 10 des Haager Unterhaltsübereinkommens folgend, welchem im Übrigen Art. 56 der EU-Unterhaltsverordnung inhaltlich entspricht, die zur Verfügung stehenden Antragsmöglichkeiten auf.“

Wien, am 18. März 2014

Für den Bundesminister:  
i.V. Schusterschitz m.p.